



Brüssel, den 23. September 2022
(OR. en)

12624/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0361(COD)**

CODEC 1334
COMPET 723
MI 676
JAI 1204
TELECOM 374
CT 167
PI 119
AUDIO 90
CONSOM 228
JUSTCIV 115

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz
über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (erste
Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Dezember 2020 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 10. Februar 2021 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2021³ abgegeben.
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 30. Juni 2021 abgegeben⁴.

¹ Dok. ST 14124/20 REV 1 + ADD 1-3.

² ABl. C 149 vom 27.4.2021, S. 3.

³ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 70.

⁴ ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 67.

5. Das Europäische Parlament hat am 5. Juli 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Infolge der Korrektur, die das Europäische Parlament auf seiner Tagung vom 12. bis 15. September 2022 in Form einer Berichtigung vorgenommen hat, entspricht das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein⁵.
6. Die Erklärung der Kommission für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 wiedergegeben. Die Erklärung Dänemarks für das Ratsprotokoll ist in Addendum 2 wiedergegeben.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 30/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - zu beschließen, dass die im Addendum 1 wiedergegebene Erklärung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 10967/22.